



Fachabteilung 6E

→ **Elementare und  
musikalische Bildung**

Aussendung durch die zuständige Hauptwohnsitzgemeinde

**An alle Eltern, deren Kinder im Zeitraum vom  
1.9.2005 bis einschließlich 31.8.2006  
geboren sind**

Bearbeiterin: Fr. Mag<sup>a</sup> Draschbacher  
Hotline:(0316) 877- 4030  
Fax: (0316) 877- 2136  
E-Mail: fa6e@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA6E-50.00-23/2009-14

Graz, am 28. September 2010

Ggst: **Verpflichtendes Kinderbetreuungs-  
jahr 2011/2012**

Sehr geehrte Eltern/sehr geehrte Erziehungsberechtigte!

Seit Beginn des Kinderbetreuungsjahres 2010/2011 gilt in der Steiermark für Kinder im letzten Kinderbetreuungs-  
jahr vor Eintritt der Schulpflicht das verpflichtende Kinderbetreuungs-  
jahr.

Für das **Kinderbetreuungs-  
jahr 2011/2012** ergehen bereits jetzt folgende Informationen:

### **Pflichten der Eltern**

- **Alle Eltern, deren Kinder im Zeitraum vom 1.9.2005 bis einschließlich 31.8.2006 geboren sind, sind verpflichtet, bis 30. April 2011 der Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes bekanntzugeben, welche Kinderbetreuungseinrichtung ihr Kind im Kinderbetreuungs-  
jahr 2011/2012 besuchen wird.**

Die Eltern können frei wählen, welche Einrichtung ihr Kind besucht. Auch wenn das Kind derzeit bereits eine Kinderbetreuungseinrichtung besucht, ist diese Meldung zu erstatten. Sie ist nur dann nicht erforderlich, wenn das Kind eine Einrichtung der eigenen Wohnsitzgemeinde besuchen wird, z.B. den Gemeindegarten der Wohnsitzgemeinde. Der Besuch einer privaten Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls der Wohnsitzgemeinde zu melden. Die Eltern können bis spätestens 30. April 2011 auch einen Antrag auf Zuweisung eines Platzes bei der Wohnsitzgemeinde stellen.

- Im Rahmen des verpflichtenden Kinderbetreuungs-  
jahres sind die Eltern (Erziehungsberechtigten) verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass ihr Kind, das seinen Hauptwohnsitz in der Steiermark hat, im Kinderbetreuungs-  
jahr vor Eintritt der Schulpflicht an

fünf Tagen pro Woche mindestens halbtätig eine altersentsprechende institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung (Kindergarten, Alterserweiterte Gruppe, Kinderhaus) besucht.

- **Ausgenommene Zeiten:**

- a. Ferien sowie schulfreie Tage

- b. Gerechtfertigte Verhinderung des Kindes: Diese liegt vor bei Urlaub (maximal drei Wochen), Erkrankung des Kindes oder der Eltern (Erziehungsberechtigten) sowie bei außergewöhnlichen Ereignissen.

Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben die Einrichtung von jeder Verhinderung des Kindes unverzüglich zu benachrichtigen. Bestehen konkrete Zweifel an der Erkrankung eines Kindes, kann die Erhalterin/der Erhalter der Einrichtung von den Eltern (Erziehungsberechtigten) eine ärztliche Bestätigung der Krankmeldung verlangen. Nach drei Wochen ist jedenfalls eine ärztliche Bestätigung vorzulegen.

Die Regelungen über die ausgenommenen Zeiten gelten sinngemäß auch für die Betreuung eines besuchspflichtigen Kindes bei einer Tagesmutter/einem Tagesvater. Die ärztlichen Bestätigungen haben in diesem Fall bei der jeweiligen Tagesmutter/dem jeweiligen Tagesvater oder bei deren /dessen Arbeitgeberin/Arbeitgeber aufzuliegen.

- **Ausnahmegründe von der Besuchspflicht:**

- a) **Vorzeitiger Schuleintritt:** Dieser Ausnahmegrund ist von den Eltern **bis spätestens 30. April 2011** bei der Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes anzuzeigen. Eine entsprechende Bestätigung der Schule ist beizulegen.

- b) **Kinder, bei denen auf Grund einer Behinderung, aus medizinischen Gründen bzw. auf Grund der Entfernung der Einrichtung von ihrem Wohnort oder auf Grund schwieriger Wegverhältnisse der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung zu einer unzumutbaren Belastung (für das Kind) führen würde:**

In diesen Fällen ist **bis spätestens 31. Dezember 2010** ein begründeter Antrag an die für den Hauptwohnsitz des Kindes zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu stellen, im Falle einer Behinderung oder bei Vorliegen medizinischer Gründe ist es zweckmäßig beispielsweise ein fachärztliches Gutachten beizulegen. Der Antrag ist bei der Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes einzubringen, er ist von dieser unverzüglich an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuleiten, da deren Entscheidungsfrist bereits mit der Einbringung des Antrages zu laufen beginnt. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat mit Bescheid festzustellen, ob eine der Ausnahmevoraussetzungen vorliegt und von der Entscheidung auch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes zu verständigen.

- c) **Ausschließliche Betreuung bei einer Tagesmutter/einem Tagesvater:** Dieser Ausnahmegrund ist von den Eltern **bis spätestens 30. April 2011** bei der Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes anzuzeigen. Zur Erfüllung der Besuchspflicht muss das Betreuungsausmaß bei der Tagesmutter/dem Tagesvater mindestens 20 Wochenstunden betragen. Eine entsprechende Bestätigung der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers der Tagesmutter/des Tagesvaters ist beizulegen.

- d) **Betreuung im Rahmen der häuslichen Erziehung:**

In diesen Fällen ist **bis spätestens 31. Dezember 2010** ein Antrag an die für den Hauptwohnsitz des Kindes zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu stellen und glaubhaft zu machen, dass die Bildungsaufgaben zu Hause entsprechend wahrgenommen

Fachabteilung 6E – Elementare und musikalische Bildung, A-8020 Graz • Entenplatz 1b

Kinderbildungs- und -betreuungsreferat, A-8010 Graz • Stempfergasse 4

Parteienverkehr: von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung

Amtsstunden (für die Einbringung von Anträgen): Montag bis Donnerstag 8 bis 15 Uhr, Freitag 8 bis 12:30 Uhr  
DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201

IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

werden. Der Antrag ist bei der Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes einzubringen, er ist von dieser unverzüglich an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuleiten, da deren Entscheidungsfrist bereits mit der Einbringung des Antrages zu laufen beginnt. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat mit Bescheid festzustellen, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme erfüllt sind und von der Entscheidung auch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes zu verständigen.

Alle Informationen zum verpflichtenden Kinderbetreuungsjahr sind auch im Internet unter [www.kinderbetreuung.steiermark.at](http://www.kinderbetreuung.steiermark.at) abrufbar. Auch das **Musterformular für die Meldung an die Hauptwohnsitzgemeinde** ist dort zu finden.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Steiermärkische Landesregierung:  
Die Leiterin der Fachabteilung:

Hofrätin Dr<sup>in</sup> Roswitha Preininger, MBA eh.

F.d.R.d.A.: Heinrer

Beilage:

Musterformular für die Meldung an die Hauptwohnsitzgemeinde